

§ 7 BGB **Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)**

Bundesrecht

Abschnitt 1 – Personen -> Titel 1 – Natürliche Personen, Verbraucher, Unternehmer

Titel: Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

Normgeber: Bund

Amtliche Abkürzung: BGB

Gliederungs-Nr.: 400-2

Normtyp: Gesetz

§ 7 BGB – Wohnsitz; Begründung und Aufhebung

- (1) Wer sich an einem Orte ständig niederlässt, begründet an diesem Orte seinen Wohnsitz.
- (2) Der Wohnsitz kann gleichzeitig an mehreren Orten bestehen.
- (3) Der Wohnsitz wird aufgehoben, wenn die Niederlassung mit dem Willen aufgehoben wird, sie aufzugeben.